

## Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Eggesin

---

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 08.04.2026
<i>Bearbeitung:</i> Isabel Schulz	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
14.04.2026	Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin	Kenntnisnahme
30.04.2026	Stadtvertretung Eggesin	Kenntnisnahme

### Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Stadt Eggesin sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft für die Jahre 2026/2027 wurden am 04.12.2025 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 11.03.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

### Haushaltsplan der Stadt Eggesin

Der festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.875.900 EUR wurde anteilig in Höhe von 1.779.500 EUR genehmigt.

Der festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2027 gemäß § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.843.700 EUR wurde genehmigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2026 in Höhe von 3.660.000 EUR wurde genehmigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2027 in Höhe von 5.115.000 EUR wurde genehmigt.

## Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Folgekosten		

## Anlage/n

1	24 Genehmigungsvorlage öffentlich
---	-----------------------------------

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Eggesin  
Die Bürgermeisterin  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro  
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht  
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt  
Funktion: Sachbearbeiterin  
Zimmer: 2.214  
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239  
E-Mail: [tatjana.marquardt@kreis-vg.de](mailto:tatjana.marquardt@kreis-vg.de)  
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald  
  
Ihr Zeichen: ...  
Ihre Nachricht vom: 06.01.2026  
Mein Zeichen: ...  
Datum: 11.03.2026

## Stadt Eggesin Haushaltsjahre 2026 und 2027

### Haushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	04.12.2025
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	08.01.2026
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	12.02.2026 13.02.2026
Anzeige der Informationen etc.	19.02.2026

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schwibbe,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 05.03.2026 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung der Stadt Eggesin folgende

#### I. Entscheidungen: =====

#### 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eggesin

-----

Vom Gesamtbetrag in Höhe von **1.875.900 €** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst **ein Betrag in Höhe von 1.779.500 €**

(in Worten: **eine Million siebenhundertneunundsiebzigtausendfünfhundert Euro**)

**genehmigt.**

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz Postanschrift  
Feldstraße 85 a Postfach 11 32  
3110 0000 58  
17489 Greifswald 17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 IBAN: DE81 1505 0400  
BIC: NOLADE21GRW BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## **2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2027 gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eggesin**

---

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.843.700 Euro**

(in Worten: **eine Million achthundertdreißigtausendsiebenhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

## **3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026 der Stadt Eggesin**

---

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 10.000.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **3.660.000 Euro**

(in Worten: **drei Millionen sechshundertsechzigtausend Euro**)

**genehmigt.**

## **4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2027 der Stadt Eggesin**

---

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 10.000.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **5.115.000 Euro**

(in Worten: **fünf Millionen einhundertfünfzehntausend Euro**)

**genehmigt.**

## **II. Begründung zur Kürzung des Investitionskredits 2026**

---

- 1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)**
- 2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik**
- 3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen**

### **1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)**

#### **a) Ergebnishaushalt**

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen

wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Stadt wird für 2026 bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von 2.171.483 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Stadt wird für 2026 bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -1.120.000 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Stadt kann im Haushaltsjahr 2026 keinen jahresbezogenen, jedoch den vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

Im Ergebnishaushalt der Stadt wird für 2027 bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von 1.041.783 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht.

Im Ergebnishaushalt der Stadt wird für 2027 bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -1.129.700 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Stadt kann im Haushaltsjahr 2027 keinen jahresbezogenen, gleichwohl den vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

## **b) Finanzhaushalt**

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt der Stadt wird für 2026 bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -2.456.521 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt der Stadt wird für 2026 bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -950.800 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Stadt kann im Haushaltsjahr 2026 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

Im Finanzhaushalt der Stadt wird für 2027 bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -3.562.721 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Im Finanzhaushalt der Stadt wird für 2027 bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -1.106.200 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Stadt kann im Haushaltsjahr 2027 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

## **2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik**

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Stadt Eggesin kann den Haushaltsausgleich weder im Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ausweisen. Auch kann sie den Ausgleich nicht innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums darstellen.

Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Stadt muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

## **3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung**

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Stadt muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen. Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (§ 17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Im Haushaltsjahr 2026 plant die Stadt einen Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen in Höhe von -1.875.900 Euro ein. Zu seiner Finanzierung werden die zum 31.12.2025 angesparten, investiven Mittel eingesetzt. Gemäß dem Subsidiaritätsgebot der Kreditaufnahme sind diese aufzubrauchen, bevor eine Kreditaufnahme erfolgen kann. Anlage 1 zeigt die Berechnung der genehmigungsfähigen Kredithöhe auf.

### **III. Begründung zum Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Eggesin für das Haushaltsjahr 2026 und 2027**

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt 2026 wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	11.429.700
10 Prozent der laufenden Einzahlungen (genehmigungsfreier Betrag)	1.142.970

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 10.000.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-930.055
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-942.600
Vorfinanzierung Investitionskredit	-1.779.500
Summe	-3.652.155

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 3.660.000 Euro genehmigt.

Im Finanzhaushalt 2027 wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	11.672.000
10 Prozent der laufenden Einzahlungen (genehmigungsfreier Betrag)	1.167.200

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 10.000.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-2.036.255
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-1.234.300
Vorfinanzierung Investitionskredit	-1.843.700
Summe	-5.114.255

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 5.115.000 Euro genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

#### **Hinweise:**

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzauf-sichtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorplanungskosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Ausschreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Gem. § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ stellt das Land den Landkreisen und den kreisfreien Städten in den Jahren 2026 bis 2035 ein

Investitionsbudget in Höhe von 780 Mio. € für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit: 1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen (540 Mio. Euro), 2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie (140 Mio. Euro) sowie 3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur: Sport, Kultur und Zoos (100 Mio. Euro). Die Förderquote für die Maßnahmen der Investitionsbudgets beträgt grundsätzlich 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Für den zu erbringenden kommunalen Eigenanteil werden im Kommunalen Aufbaufonds Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Eggesin wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushaltsausgleich wird im Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Nach der vorläufigen Finanzrechnung 2025 weist die Stadt für das vergangene Haushaltsjahr einen selbsterwirtschafteten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -90.010 € aus. In der Planung wird für 2026 ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -950.800 € (2027: -1.106.200 €) veranschlagt. Die Stadt kann ihre positive Entwicklung der letzten Jahre nicht mehr aufrechterhalten. Es ist ein Anstieg des Defizits ist sowohl bei den Planwerten als auch im Ist-Ergebnis der Finanzrechnung zu beobachten.

Am 24.04.2025 beschloss die Stadtvertretung die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2025 mit drei Konsolidierungsmaßnahmen, davon eine im Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft. Der daraus ab 2026 zu erwartende Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 12.100 € beträgt ca. ein Prozent des aktuellen Defizits (Plan-Jahresfehlbetrag 2026: -1.120.000 €), was für einen Ausgleich aus eigener Kraft nicht ausreichend sein wird. Die Stadt wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten und den Haushaltsausgleich weiterhin als oberstes Ziel zu verfolgen.

Die Stadt ist zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 43 Absatz 7 und Absatz 8 KV M-V verpflichtet. Unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Jährlichkeit ist die nächste Fortschreibung spätestens im April 2026 zu beschließen und diese zusammen mit dem Beschluss der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) vorzulegen.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

-----  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Robert Praefcke  
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1: Berechnung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Saldo investiver Ez/Az zum 01.01.2026 (mit vorläufigem Ist 2025)	-294.583
Investive Ermäch- tigungsübertra- gungen aus 2025 nach 2026	391.020
Saldo investiver Ez/Az 2026	-1.875.900
<b>rechnerischer Kreditbedarf</b>	<b>-1.779.463</b>
beantragter Kredit	1.875.900
<b>genehmigungs- fähiger Kredit</b>	<b>1.779.500</b>
Kürzung	96.400